



Consciente – Unterstützungsverein El Salvador

Vereinsreglement

Das vorliegende Dokument regelt zusammen mit den Vereinsstatuten vom 17. März 2017 die Organisation, Struktur und Prozesse von Consciente – Unterstützungsverein El Salvador. Es wurde am 14. September 2020 von der Mitgliederversammlung verabschiedet und hat zum Ziel, das gesetztes- und wertkonforme Funktionieren des Vereins zu gewährleisten.

1 Organisation

- 1.1 Zweck: Der Verein *Consciente – Unterstützungsverein El Salvador* unterstützt Bildungsprojekte in El Salvador, insbesondere die Projekte der *Fundación Consciente* (Art. 2 Statuten). Das Ziel des Vereins ist es, a) die Qualität von bestehenden Bildungsangeboten zu verbessern, b) den Zugang zu bestehenden Bildungsinstitutionen für sozial benachteiligte Menschen zu erleichtern und c) neue Bildungsgefäße zu schaffen.
- 1.2 Struktur: Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren (Art. 5 Statuten). Die administrative Führung obliegt dem Vorstand (vgl. Art. 3), während die inhaltliche Arbeit in einzelnen Programmen geleistet wird (vgl. Art. 4). Die Struktur und inhaltliche Ausrichtung der Programme können vom Vorstand angepasst werden.

2 Mitgliederversammlung

- 2.1 Allgemein: Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens einmal pro Jahr einberufen (Art. 6 Statuten).
- 2.2 Einladung: Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- 2.3 Anträge: Alle Mitglieder können Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung bis spätestens sieben Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand richten.
- 2.4 Einberufung: Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen (vgl. Art. 65 ZGB). Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 2.5 Aufgaben und Kompetenzen: Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

Consciente

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichts;
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
 - h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms;
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - j) Änderung der Statuten und des Vereinsreglements;
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- 2.6 Beschlussfähigkeit: Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitz den Stichentscheid.
- 2.7 Statutenänderungen: Eine Statutenänderung benötigt die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten (Art. 10 Statuten).
- 2.8 Protokoll: Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

3 Vorstand

- 3.1 Zusammensetzung: Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Die Vorstandsmitglieder sind untereinander weder verheiratet, im dritten Grade oder näher verwandt oder verschwägert, noch leben sie in einer dauerhaften Partnerschaft. Wenn der Vorstand sich wenigstens aus sieben Mitgliedern zusammensetzt, dürfen zwei davon auf eine zuvor genannte Weise persönlich verbunden sein.
- 3.2 Wahl: Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr bzw. bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand kann als Ganzes bestätigt werden.

Consciente

- 3.3 Interessenbindungen: Jedes Vorstandsmitglied legt zu Beginn seiner Amtsperiode sämtliche Interessenbindungen offen und aktualisiert diese Informationen während seiner Amtsdauer regelmässig.
- 3.4 Aufgaben und Kompetenzen: Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Vertretung des Vereins nach aussen und Führung der laufenden Geschäfte (Art. 7 Statuten);
 - b) Genehmigung des Arbeitsprogramms und des Gesamtbudgets;
 - c) Lancierung von Projekten und Kampagnen;
 - d) Beratung von Budgetabweichungen und Entscheidung über nicht vorhergesehene Ausgaben;
 - e) Sicherstellung einer nachhaltigen, effizienten und ihrem Zweck entsprechenden Verwendung der gesprochenen Mittel.
- 3.5 Beschlussfähigkeit und Entscheidungsverfahren:
- 3.5.1 Beschlussfähigkeit: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3.5.2 Entscheidungsregel: Entscheidungen sind grundsätzlich im Konsens (Einstimmigkeit) zu fällen. Kommt bei einer Entscheidung kein Konsens zustande, so entscheidet der beschlussfähige Vorstand durch einfaches Mehr. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.
- 3.5.3 Entscheidungen mit wesentlicher Tragweite: Bei Entscheidungen mit wesentlicher Tragweite (über die Änderung und Lancierung von Projekten und deren Ausrichtung, Budgetgenehmigungen, gewichtige oder nicht vorhergesehene Zahlungen etc.) entscheidet der beschlussfähige Vorstand mit einem absoluten Mehr des Gesamtvorstands. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid jeweils bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.
- 3.5.4 Interessenkonflikte: Besteht Grund zur Annahme, dass ein Vorstandsmitglied ein persönliches, berufliches oder finanzielles Interesse an einer Entscheidung haben könnte, so deklariert diese Person ihren Interessenkonflikt und tritt unaufgefordert in den Ausstand. Wird bei einem Vorstandsmitglied ein Interessenkonflikt vermutet, kann es von jedem Vorstandsmitglied aufgefordert werden, in den Ausstand zu treten. Lehnt das betroffene Vorstandsmitglied ab, dann entscheidet der anwesende Vorstand ohne das betroffene Vorstandsmitglied durch



einfaches Mehr über dessen Ausstand. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 3.6 Sitzungen: Der Vorstand tauscht sich regelmässig aus und organisiert formelle Sitzungen in der Häufigkeit, die eine optimale Führung des Vereins erfordert.
- 3.7 Vergütung: Die Vorstandsarbeit wird grundsätzlich nicht vergütet. Auslagen, die in direktem Zusammenhang mit der Vorstandsarbeit anfallen, werden hingegen angemessen vergütet.
- 3.8 Anlaufstelle für Missstände: Der Vorstand bezeichnet eine Person, die als interne Anlaufstelle für die Meldung von Missständen fungiert. Deren Kontaktdaten und Funktion sind für sämtlich potenziell Betroffenen in der Schweiz sowie in El Salvador möglichst leicht zugänglich zu machen. Die Anonymität von Personen, die sich an diese Anlaufstelle wenden, ist zu gewährleisten.

4 Programme

- 4.1 Programmverantwortung und -koordination: Die Verantwortlichen der Programme koordinieren die Projektarbeit zusammen mit den Programmverantwortlichen der Fundación Consciente El Salvador und ggf. weiteren Projektpartnerinnen.
- 4.2 Evaluation und Berichterstattung: Mindestens einmal pro Jahr evaluieren die Programmverantwortlichen die Projekte ihres Programms und erstellen einen Bericht zuhänden der Öffentlichkeit. Dazu gehört namentlich das Einholen von Feedback der Projektbegünstigten und die Evaluation der Projekte bezüglich folgender Punkte:
 - Stimmen die Aktivitäten mit den Zielen des Vereins überein oder müssen sie im Hinblick auf Änderungen der Ziele überarbeitet oder eingestellt werden?
 - Ist das Projekt effizient und trägt es effektiv zur Erreichung der Ziele bei? Stimmt das Verhältnis zwischen den Kosten des Projekts und seinen Ergebnissen für die Begünstigten?

5 Kommunikation

- 5.1 Grundsätze: Informationen, die direkt oder indirekt an die Öffentlichkeit gerichtet sind, müssen korrekt und aktuell sein und auf unvoreingenommene Art und Weise präsentiert werden. Quellen sind angemessen auszuweisen.
- 5.2 4-Augen-Prinzip: Für sämtliche Inhalte, die im Namen des Vereins öffentlich zugänglich gemacht werden, gilt der Grundsatz des 4-Augen-Prinzips. Besteht Anlass zur Vermutung, dass zu veröffentlichende Inhalte gegen die ethischen Grundsätze des Vereins verstossen, muss vor der Publikation der beschlussfähige Vorstand konsultiert werden.

5.3 Inklusive Sprache: Öffentliche Inhalte des Vereins sind in inklusiver Sprache zu verfassen.

6 Finanzen

6.1 Jahresrechnung: Der Vorstand stellt jährlich die wichtigsten Finanzinformationen zusammen und macht diese öffentlich zugänglich (Bilanz, Erfolgsrechnung, Revisionsbericht). Diese Informationen garantieren einen transparenten Einblick in die Herkunft und Verwendung sämtlicher Mittel. Der Umfang und die Bewertungsgrundsätze für wesentliche unentgeltliche Leistungen (Freiwilligenarbeit, Sachspenden oder unentgeltliche Dienstleistungen in einem erheblichen Umfang), die in der Betriebsrechnung nicht erfasst sind, werden im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen.

6.2 Buchhaltung: Die Rechnungsführung erfolgt nach branchenüblichen Standards nicht-gewinnorientierter Organisationen.

6.3 Revision: Die Buchhaltung wird jährlich von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Fachpersonen revidiert.

6.4 Budget: Für alle Programme und Projekte werden Jahresbudgets erstellt und in einem Gesamtbudget konsolidiert. Ein Soll-Ist-Vergleich zwischen budgetierten und tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben wird in angemessenen Abständen durchgeführt.

6.5 Zeichnungsberechtigungen: Vorstandsmitglieder können mit Einzelunterschrift Geschäfte bis zu einem Wert von CHF 500 tätigen. Bei weiteren Geschäften regelt der Vorstand die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Geschäfte über CHF 10'000 sind durch den Vorstand zu bewilligen.

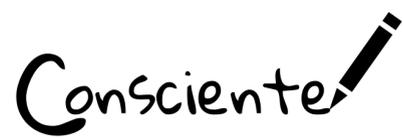
6.6 Reserven: Der Vorstand sorgt für die Bildung von freien Reserven, die den Gesamtaufwand des Vereins für mindestens drei und höchstens 18 Monate decken. Liegen die Reserven ausserhalb dieser Bandbreiten, definiert der Vorstand der Situation angepasste Reserveziele.

6.7 Liquiditätsplan: Der Verein verfügt über einen Liquiditätsplan.

7 Datenschutz

7.1 Allgemein: Personenbezogene Daten werden ausschliesslich im für die zweckmässige Führung des Vereins erhoben und mit gebührender Sorgfalt verwaltet und verwendet. Über Zweck und Umfang der Verwendung solcher Daten wird transparent informiert. Das Ziel ist jederzeit der Schutz der Persönlichkeit vor unsachgemässer Verwendung von personenbezogenen Daten.

7.2 Datenschutzerklärung: Der Vorstand erlässt und publiziert eine Datenschutzerklärung.



- 8 Schlussbestimmungen
- 8.1 Revision: Über eine Teil- oder Totalrevision dieses Vereinsreglementes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- 8.2 Inkrafttreten: Das vorliegende Vereinsreglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.